

Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafverfahrensrechts der DDR

**Oberrichter Dr. FRITZ MÜHLBERGER, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
Dr. KLAUS SCHULZE, Staatsanwalt des Bezirks Suhl**

Das nunmehr vorliegende Lehrbuch des Strafverfahrensrechts entspricht einem seit langem bestehenden Bedürfnis nach einer geschlossenen, systematisch geordneten Darstellung aller wesentlichen theoretischen und praktischen Fragen unseres Strafverfahrensrechts. Auf der Grundlage der Gesetzgebung vom 12. Januar 1968 und vom 19. Dezember 1974 behandelt das Lehrbuch die Aufgaben und Grundsätze sowie den Ablauf des Strafverfahrens. Es ist als ein Hochschullehrbuch angelegt und verfolgt das Ziel, „durch die logisch geschlossene und historisch begründete Darstellung dieses Wissenschaftsgebietes dazu beizutragen, die Qualität und Effektivität der Ausbildung künftiger Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsführer und Rechtsanwälte zu erhöhen und die Praxisbezogenheit der Ausbildung zu fördern“ (S. 15). Darüber hinaus will es auch den in der Strafrechtspflege tätigen Juristen Unterstützung für ihre tägliche Arbeit und ihre Weiterbildung geben.

Die Erwartungen, die an ein solches Lehrbuch zu stellen sind, werden — das läßt sich bereits vorab sagen — in vielen wesentlichen Belangen erfüllt. Dazu hat auch die gute Zusammenarbeit der Autoren des Lehrbuchs aus Theorie und Praxis beigetragen. Der Umfang und auch die Auswahl der behandelten Probleme sowie die Fülle der verarbeiteten Literatur, die umfangreiche Auswertung der Rechtsprechung (insbesondere der Entscheidungen des Obersten Gerichts) und die Verwertung von Leitungsdokumenten des Ministeriums der Justiz und des Generalstaatsanwalts werden dem angestrebten Ziel des Lehrbuchs gerecht. Auch die im Anhang auf genommenen Muster der im Strafverfahren hauptsächlich vorkommenden Verfahrensdokumente — von der Strafanzeige über die Anklageschrift bis zu den verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen — sowie graphische Übersichtstafeln geben praktische Hinweise und helfen insbesondere dem Studierenden beim Erfassen der Prozeßabläufe.

„Das Lehrbuch verzichtet im Interesse der Darstellung theoretischer Zusammenhänge auf eine detaillierte Kommentierung der Gesetze. Diese offenbar auch von der notwendigen Beschränkung des Umfangs des Werks beeinflusste Aufgabenstellung beeinträchtigt die Behandlung einer Reihe von Problemen, die in der Praxis bedeutsam und z. T. noch strittig sind. Weil auch eine polemische Darstellung von behandelten Problemen bzw. eine Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen weitgehend unterbleibt, wird das mit dem Lehrbuch verfolgte weitere Ziel, zum wissenschaftlichen Meinungsstreit beizutragen, nicht voll zu erreichen sein. Mit der ausführlich angegebenen Literatur — auch aus der sowjetischen Strafprozeßtheorie — ist jedoch ausreichend die Möglichkeit sowohl zum vertiefenden Studium als auch zum Studium weiterer Probleme gegeben. Insgesamt leistet das Lehrbuch als Teil des Gesamtvorhabens, Lehrbücher auf strafrechtlichem, strafverfahrensrechtlichem und kriminalistischem Gebiet zu schaffen, einen Beitrag zur Verwirklichung der im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands enthaltenen Forderung nach Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit und Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit.“

Gegenstand, und Wesen des Strafverfahrensrechts und seine Entwicklung

Im 1. Kapitel über Gegenstand und Wesen des Strafverfahrensrechts und der Strafrechtswissenschaft in der DDR wird hervorgehoben, daß das Strafverfahrensrecht keine inhaltlosen, technisch-organisatorischen Normen enthält, die beliebig ausgestaltet werden können und deren Verletzung nur ein äußerer „Formverstoß“ ist. Die Normen des Verfahrensrechts regeln vielmehr außerordentlich bedeutsame gesellschaftliche Verhältnisse, die tief in das Leben von Menschen eingreifen (S. 22). Die Bedeutung dieser Normen kommt auch darin zum Ausdruck, daß die in den Dokumenten des Völkerrechts anerkannten Prinzipien über die Gestaltung des Strafverfahrens² die Grundzüge des Strafverfahrensrechts in der DDR und seine Anwendung bestimmen.

Zu den Aufgaben des Strafverfahrens wird u. a. als wichtiger Vorzug der sozialistischen Gesellschaftsordnung hervorgehoben, daß das Strafverfahren Bestandteil der gesellschaftlichen Bemühungen ist, Ordnung und Sicherheit zu festigen und die Kriminalität schrittweise zurückzudrängen. Unter diesem Aspekt werden zusammenfassend die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen genannt. Dabei wird sichtbar gemacht, daß das Strafverfahren der Kriminalitätsvorbeugung wirksame Impulse und richtungweisende Orientierung zu geben hat.

Zum Ablauf des Strafverfahrens in der DDR wird mit Recht die strenge Beachtung der Eigen Verantwortung, die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege als eine entscheidende Garantie für die Verwirklichung der Grundsätze des Strafverfahrens dargestellt.

Das 2. Kapitel gibt einen geschlossenen Überblick über die Entwicklung, die unser Strafverfahrensrecht seit der Befreiung des deutschen Volkes von der Hitler-Tyrannie durchlaufen hat. Dabei werden anschaulich die Probleme aufgezeigt, die bei der demokratischen Erneuerung des Justizwesens gelöst werden mußten, so z.B. der „Sofort-einsatz“ von antifaschistisch und demokratisch gesonnenen Frauen und Männern, vor allem aus der Arbeiterklasse, als Richter und Staatsanwälte.

Ausführlich werden die grundlegenden, für das Strafverfahrensrecht bedeutsamen Rechtsakte in der Geschichte der DDR — von der ersten Verfassung der DDR bis zum Strafrechts-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1974. (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) — und ihre Rolle bei der Herausbildung des sozialistischen Strafverfahrensrechts dargestellt.

Grundsätze des Strafverfahrens in der DDR

Von fundamentaler Bedeutung sowohl für den Studierenden als auch für den Praktiker sind die im 3. Kapitel behandelten Grundsätze des Strafverfahrens, die für das gesamte Strafverfahren, für alle Verfahrensstadien gel-